

Niederschrift

über den Erörterungstermin vom 24.10.2024 über den Antrag der Fa. Grünwerke GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Bongard Flur 20, Flurstücke 41, 42, 49, 50, 51, 52, 53 und 54 und drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Boxberg, Flur 1, Flurstücke 1, 2/1, 46/1, 48, 53/1, 55/4, 69/1 und 79.

Ort: Sitzungssaal 15a der Kreisverwaltung Vulkaneifel in 54550 Daun

Datum: 24.10.2024

Zeit: 10:00 Uhr bis 12:37 Uhr

Verhandlungsleiter: Klaus Benz (Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Anwesende: siehe Teilnehmerverzeichnis (Anhang)

Begrüßung:

Um 10:00 Uhr eröffnet Herr Geschäftsbereichsleiter Klaus Benz als Verhandlungsleiter den Erörterungstermin für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Bongard und drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Boxberg und stellt den Anwesenden die Vertreter der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor.

Der Verhandlungsleiter stellt anschließend den Anwesenden den Ablauf des Erörterungstermins dar und erklärt, den Erörterungstermin in verschiedene Themenblöcke zu unterteilen.

Hiernach stellt Herr Matthias Rother anhand einer Präsentation das verfahrensgegenständliche Vorhaben kurz vor.

1. Lärm/Gesundheitsgefährdung:

Zum Themenblock Lärm/Gesundheitsgefährdung verweist Herr Dr. Oestreich auf die schriftlich vorgetragene Einwendungen

Herr Dr. Rolshoven stellt daraufhin dar, dass die Vorgaben hinsichtlich der Lärm- und Schattenbelastung gesetzlich geregelt seien. Die Berechnungen seien entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Der Vorhabenträger selbst habe ein eigenes erhebliches Interesse an der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Frau Buch fragt, ob die v.g. Ausführungen des Herrn Dr. Rolshoven auch hinsichtlich des Infraschalls zutreffend seien. Herr Dr. Rolshoven beschreibt daraufhin, dass die Rechtsprechung die Thematik Infraschall ausgiebig behandelt habe und hierbei festgestellt worden sei, dass aufgrund der Unhörbarkeit des Infraschalls für das menschliche Gehör die Thematik Infraschall nicht relevant sei. Es gebe hierzu auch keine rechtlichen Vorgaben. Infraschall komme zudem auch in der Natur sowie in vielen Lebensbereichen vor. Demnach könnten die Ausführungen zur Lärm- und Schattenbelastung nicht auf den Infraschall übertragen werden.

Herr Jaax stellt dar, dass die erfolgte Schallberechnung eine Trichterwirkung nicht berücksichtigt habe. Unter Berücksichtigung einer Trichterwirkung würden die zu errechnenden Schallimmissionen weitaus höher ausfallen. Es sei zudem als Reflektion nur der Hof Karst berücksichtigt worden. Anhand der bereits vorhandenen Windenergieanlagen habe er jedoch zuhause eine Reflektion von anderen Gebäuden festgestellt, sodass auch eine Reflektion in der Ortslage Gelenberg berücksichtigt werden müsse.

Herr Thesen legt dar, dass die Schallberechnung durch ein zertifiziertes Gutachterbüro auf Grundlage des aktuellen Stands der Technik vorgenommen worden sei und daher von der Richtigkeit der Berechnung ausgegangen werde.

Herr Jaax bekräftigt, dass eine Trichterwirkung vorliegend zu berücksichtigen sei. Hierzu habe sein Sohn, ein promovierter Physiker, eine schriftliche Einwendung erhoben.

Herr Dr. Rolshoven erklärt, dass die Thematik aufgenommen werde. Im Laufe der Jahre sei die Berechnung der Schallwerte kontrovers diskutiert worden. Hierbei sei festgestellt worden, dass sich zur Prognose der Schallwerte das Interimsverfahren bewährt habe. Da gewisse Unsicherheiten gegeben seien, müsse eine Bereinigung der Werte erfolgen. Es wurden jedoch ausreichend Sicherheiten berücksichtigt. In der Praxis habe man festgestellt, dass die tatsächlich gemessenen Schallwerte rund 3 Dezibel unterhalb der Schallberechnung liegen würden.

Herr Jaax ergänzt, dass vorliegend auch ein Gebiet mit einem maximal zulässigen Schallimmissionwert von 40 Dezibel zu berücksichtigen sei und es hier zu einer Überschreitung des Lärmwertes käme. Herr Dr. Rolshoven erwidert, dass die Berechnung anhand der gemeinsam mit der Behörde festgelegten Immissionspunkten erfolgt sei.

2. Sicherheit/Eisabwurf

Der Verhandlungsleiter Herr Benz eröffnet den Themenpunkt Sicherheit/Eisabwurf. Auf Nachfrage von Dr. Oestreich teilt er mit, dass im aktuellen Erörterungstermin die schriftlichen Einwendungen erörtert werden, aber auch die schriftlich erhobenen Einwendungen bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden.

Herr Dr. Rolshoven ergänzt zum Thema Schattenwurf, dass die Berechnung des Schattenwurfs auf Grundlage astronomischer Berechnungen erfolgt sei.

Hinsichtlich des Eisabwurfs führt er aus, dass die Anlage bei Erkennung einer Eisbildung automatisch abschalte um Schäden durch Unwucht zu vermeiden Ein Eisfallgutachten sei vorliegend nicht erstellt worden. Herr Rother ergänzt, dass Angaben zum Eisabwurf in den Antragsunterlagen enthalten seien.

Verhandlungsleiter Herr Benz stellt dar, dass schriftliche Einwendungen hinsichtlich Eiswurfs auf die B410 sowie auf eine Unterschreitung der Kipphöhe zur B410 vorliegen wurden

Herr Dr. Rolshoven erklärt daraufhin, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Windkraftanlagen an die larmemittierenden Straßen gestellt werden sollen Ein Null-Risiko kenne der Gesetzgeber nicht. Sofern eine Gefahr bezüglich der Kipphöhe bestünde, könne die Gefahr beispielsweise durch eine Auflage in Form einer alle 2 Jahre durchzuführenden Standsicherheitsprüfung entgegengewirkt werden.

Herr Dr. Oestreich verweist in diesem Zusammenhang auf das havarierte Windrad an der BAB 1 Höhe Zulpich.

Hinsichtlich der Thematik Brandschutz führt Herr Dr. Rolshoven aus, dass Brände in der Gondel vorkommen könnten. Innerhalb der Gondel befänden sich Brandschutzeinrichtungen. Durch Auflagen im Genehmigungsbescheid konnten weitere besonderen Brandschutzanforderungen gestellt werden.

Herr Wellenberg ergänzt, dass der Brandschutz gesetzlich in § 15 Landesbauordnung RLP geregelt sei, aber im Brandfall eine direkte Brandbekämpfung nicht möglich sei. Die Feuerwehr könne ausschließlich die Umgebung sichern und eine Brandausbreitung auf die Umgebung verhindern

Herr Rother stellt dar, dass die beantragten Anlagen über eine Brandmeldeanlage verfügen wurden. Herr Dr. Rolshoven ergänzt, dass man bzgl. der Brandschutzeinrichtung auf Einrichtungen des Herstellers zurückgreifen wurde. Herr Thölken fugt hinzu, dass die Anlagen online aufgeschaltet seien und eine ständige Überwachung der Anlagen erfolgen wurde Störungen wurden demnach direkt gemeldet werden

3. Landschaftsschutzgebiet / Naturpark:

Herr Maier stellt zum Themenpunkt Landschaftsgebiet / Naturpark dar, dass die Geschichtsstraße und Wanderwege an den Vorhabenstandorten vorbeilaufen wurden und mit der Lieserquelle dort auch touristische Punkte vorhanden seien

Herr Dr. Rolshoven führt aus, dass Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe in die Landschaft hineinragen würden und daher eine Beeinträchtigung vorhanden sei. Der Gesetzgeber habe jedoch durch die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch Windenergieanlagen im Außenbereich zugelassen. Sie seien dort zulässig, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach dem Gesetzgeber liege die Energieversorgung im überragenden öffentlichen Interesse. Auch im Landschaftsschutzgebiet seien schon Anlagen errichtet worden. Ob vorliegend öffentliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, müsse durch die Behörde beurteilt werden.

Herr Maier bemängelt, dass ein dominantes und bedrangendes Bild entstehen würde. Die überwiegende Ausrichtung der in Gelenberg vorhandenen Balkone sei in Süd-West Richtung erfolgt.

Herr Dr. Rolshoven erwidert, dass kein Anspruch auf freie Sicht bestehe. Es müsse immer damit gerechnet werden, dass die im Außenbereich zugelassenen Gebäude (wie beispielweise

landwirtschaftliche Gebäude) im Außenbereich errichtet werden konnten. Es sei eine Betroffenheit gegeben, diese sei jedoch hinnehmbar.

Herr Maier legt dar, dass die Bürger in Gelenberg sich mit dem dominanten Bild der Windenergieanlagen beschäftigen würden und eine bedrückende Wirkung befürchtet werde. Er verweist auf die schriftlich erhobenen Einwendungen der Ortsgemeinde Gelenberg, worin insbesondere eine genaue Prüfung der beiden nächstgelegenen Windenergieanlagen gefordert werde.

Herr Rother führt aus, dass eine optisch bedrückende Wirkung nach § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch in der Regel nicht vorliege, wenn ein Abstand von mehr als das zweifache der Höhe der Windenergieanlage gegeben sei. In der Praxis habe sich erwiesen, dass die Befürchtungen der optischen Bedrückung tatsächlich geringer ausfallen

Herr Dr. Rolshoven ergänzt, dass vorliegend die Anlagen 1 200 m entfernt seien und im Vergleich zu anderen Verfahren ein größerer Abstand vorliege.

Herr Maier erwidert, dass es sich um eine exponierte Lage handle und daher eine optische Bedrückung vorliege. Herr Dr. Rolshoven ergänzt daraufhin, dass eine Betroffenheit gegeben sei, diese aber gesetzlich zulässig sei.

Herr Dr. Oestreich stellt dar, dass eine gewisse Gefahr für die Anwohner hinsichtlich der Entwicklung von Depressionen und psychischen Belastungen gegeben sei.

Herr Thesen erwidert, dass die vorgelegten Gutachten auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ergangen seien und daher eine unzulässige Beeinträchtigung nicht vorliege

4. Strengere Schutzgebiete/Biotop:

Zum Themenpunkt strengere Schutzgebiete/Biotop stellt Herr Dr. Rolshoven dar, dass im Rahmen der Standortsuche die jeweiligen Schutzgebiete betrachtet worden seien. Hierbei werde geprüft, ob eine Beeinträchtigung vorliege und diese ggf. ausgeglichen werden könne.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Oestreich führt Herr Bergen aus, dass jeweils ganz konkret jede einzelne Anlage nach den v.g. Ausführungen betrachtet werde. Es seien vorliegend hinsichtlich der benachbarten FFH-Gebiete betriebsbedingte Auswirkungen festgestellt worden. Im Rahmen der Vorprüfung sei festgestellt worden, dass die Beeinträchtigungen nicht so gravierend seien, sodass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht hätte durchgeführt werden müssen.

5. Artenschutz:

Zum Themenpunkt Artenschutz stellt Verhandlungsleiter Herr Benz dar, dass in den schriftlichen Einwendungen die Gefährdung von Vögeln, Fledermäusen und Wildtieren dargestellt worden sei.

Auf Nachfrage von Herrn Maier, ob sich zwischen 2019 und 2024 Veränderungen hinsichtlich des Artenschutzes ergeben hätten, führt Herr Dr. Albrecht aus, dass umfangreiche Änderungen wie die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes stattgefunden und das Oberverwaltungsgericht RLP Ausführungen zur Beeinträchtigung der vorliegenden Raubwürgerpopulation getroffen hatte.

Herr Dr. Oestreich fragt, ob die Untere Naturschutzbehörde den Raubwürger als schutzwürdig ansehe und wie sie die Diskrepanz zur Auffassung des Oberverwaltungsgerichts RLP sehe.

Herr Brotz bittet darum, die von Frau Berthes im Jahr 2021 vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Standorte der im Vorhabengebiet vorkommenden Rotmilan-, Wespenbussard- und Baumfalkenpopulation zu berücksichtigen. Es seien Horste im Umkreis von 500 m und 1000 m zu den geplanten Anlagen festgestellt worden.

Herr Dr. Albrecht fuhr aus, dass die von Frau Berthes vorgelegten Unterlagen berücksichtigt worden seien. Es sei gemeinsam mit Frau Berthes versucht worden, die jeweiligen Horste aufzufinden. Im Umkreis von 500 m zu einer geplanten Anlage seien jedoch keine Horste feststellbar gewesen.

Herr Bergen ergänzt, dass beispielweise ein Horstbaum tatsächlich nicht mehr vorhanden sei. Die vorgelegten Unterlagen von Frau Berthes seien überprüft worden. Hierbei seien einige Horstbäume bestätigt und andere nicht bestätigt worden.

Herr Dr. Albrecht fügt hinzu, dass er mehrmals vor Ort gewesen sei und auch gemeinsam mit Frau Berthes den Sachverhalt untersucht habe, jedoch kein Horstbaum innerhalb des 500 m Bereiches nachgewiesen werden konnte. Sofern sich nachträglich eine Änderung ergebe, könne die Untere Naturschutzbehörde nachträglich Anordnungen erlassen.

Herr Dr. Rolshoven stellt dar, dass im Jahr 2022 eine Regelung über windkraftsensible Arten getroffen worden sei. Hierin seien die windkraftsensiblen Arten aufgeführt. Anhand der dort angegebenen Abstandsangaben könne vorliegend eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Anschließend stellt Herr Dr. Rolshoven das Tötungs- und Störungsverbot dar. In der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW und Oberverwaltungsgerichts RLP sei dargestellt worden, dass nicht nachvollziehbar sei, dass hinsichtlich des Raubwürgers eine Störung durch Windenergieanlagen vorliege.

Herr Bergen ergänzt, dass keine betriebsbedingten Störungen für den Raubwürger vorliegen würden. Die baubedingten Störungen könnten über die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

Hinsichtlich der Feldermauspopulationen führt Herr Bergen aus, dass Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Abschaltung bei Nächten über 10 ° C vorgesehen sei. Baubedingte Auswirkungen wurden durch vorherige Betrachtung von Feldermausquartieren vermieden.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Oestreich stellt Herr Bergen dar, dass eine Umsiedlung des Raubwürgers nach Boxberg nicht beabsichtigt sei, sondern Habitatsverbesserungen erfolgen sollen.

Herr Dr. Albrecht teilt mit, dass das Oberverwaltungsgericht RLP im Urteil über die gegenständlichen Anlagen dargestellt habe, dass der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt werde.

Herr Dr. Rolshoven ergänzt, dass das Oberverwaltungsgericht RLP hinsichtlich der Beeinträchtigung des Raubwürgers entschieden habe und die Behörde nun unter Berücksichtigung dieser Auffassung entscheiden müssen.

Auf Nachfrage von Herrn Christian Oestreich stellt Herr Dr. Rolshoven dar, dass das Oberverwaltungsgericht RLP entschieden habe, dass zur Entscheidung über die Klage kein weiterer Sachverständiger erforderlich sei und demnach auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen entschieden werde.

Verhandlungsleiter Herr Benz stellt auf Nachfrage von Herrn Dr. Oestreich dar, dass die Untere Naturschutzbehörde sich um eine Beratung des Landesumweltamtes bemüht habe, dies jedoch abgelehnt worden sei. Die Genehmigungsbehörde habe durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts RLP den Auftrag erhalten, unter Berücksichtigung der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts neu über den Antrag zu entscheiden. Entsprechend der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist der Raubwürger weder kollisionsgefährdet noch ist mit erheblichen bau- und betriebsbedingten Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen. Durch eine Bauzeitenregelung und durch habitataufwertende Maßnahmen, die der Antragsteller berücksichtigt bzw. einplant, sind Beeinträchtigungen des Raubwürgers nicht zu erwarten.

Herr Maier schildert, dass damals unerwartet eine Raubwürgerpopulation nachgewiesen werden konnte und östlich von Gelenberg ein Schutzhabitat eingerichtet worden sei.

Herr Brotz erklärt, dass eine baubedingte Störung erfolgen könne, da der Raubwürger sehr scheu sei und bereits ab einer Distanz von 50 bis 60 m fluchte.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Wildtieren führt Herr Bergen aus, dass diesbezüglich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich seien.

Herr Brotz erwidert, dass sich im Bereich der gegenständlichen Anlagen Reproduktionsflächen sowie Gehecke der Wildkatze befanden.

6. Tourismus:

Zum Themenpunkt Tourismus führt Herr Dr. Rolshoven aus, dass die Thematik für die Behörde schwer greifbar sei und es keinen entgegenstehenden Belang darstellen würde.

Hinsichtlich eines Wertverlustes der Wohngrundstücke und einer Behinderung der gemeindlichen Entwicklung führt Herr Maier aus, dass sich das bestehende Gewerbegebiet an der Kreuzung der L70 und L72 nur in Richtung der gegenständlichen Windenergieanlagen ausbreiten könne, wodurch es zu einer Reduzierung der Abstände käme.

Herr Brotz stellt dar, dass das Planungsbüro Sprengnetter und Partner eine allgemeine Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Wohngrundstücken erstellt habe.

Herr Dr. Rolshoven erwidert, dass aus rechtlicher Sicht die Auswirkungen auf den Wert von Gebäuden nicht relevant sei. Die Rechtsprechung stelle dar, dass dies kein relevanter Punkt sei und insbesondere keine Enteignung darstellen würde.

7. Rückbau:

Zum Themenpunkt Rückbau stellt Verhandlungsleiter Herr Benz dar, dass Einwendungen dahingehend vorliegen würden, dass ein Rückbau der Anlagen nicht oder auf Kosten der Behörde erfolgen würde.

Herr Rother stellt diesbezüglich dar, dass eine Ruckbaubürgschaft hinterlegt werde, damit auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers der Ruckbau erfolgen könne. Es sei vorliegend ein vollständiger Ruckbau inkl. der Fundamente vorgesehen.

Herr Brötz gibt zu bedenken, dass in der Berechnung der Sicherheitsleistungen auch die Inflation zu berücksichtigen sei.

Herr Wellenberg führt aus, dass aufgrund des Schreibens des Finanzministeriums vom 19.04.2024 die Berechnung der Ruckbaukosten erfolgte und darin auch Kostensteigerungen berücksichtigt würden. Erlöse aus der Entsorgung können demnach nicht gegengerechnet werden. Der Ruckbau der Fundamente sei mit vorgesehen.

Herr Brotz verweist an die nicht zurückgebauten Windenergieanlagen in Walsdorf-Zilsdorf.

Hinsichtlich des Ruckbaus der Zuwegungen stellt Herr Dr. Rolshoven dar, dass ausgebauten Zuwegungen entsprechend zurückgebaut werden.

Herr Rother ergänzt, dass die Ausbauten der Zuwegungen, insbesondere in den Kurvenbereichen teilweise nur temporär seien und wieder zurückgebaut wurden.

Frau Buch fragt, ob die entfallenden Waldflächen wiederaufgeforstet werden.

Herr Dr. Rolshoven erklärt daraufhin, dass diese Flächen wieder aufgeforstet würden. Herr Rother ergänzt, dass nach Ablauf des Pachtvertrages der Eigentümer des Grundstücks entscheiden müsse, ob eine Aufforstung oder eine sonstige Nutzung der Flächen erfolgt.

Herr Maier bekräftigt, dass aufgrund der nicht zurückgebauten Windenergieanlagen in Walsdorf-Zilsdorf die Befürchtung bestehe, dass die gegenständlichen Anlagen auch nicht zurückgebaut werden.

Herr Thesen stellt dar, dass das Vorhaben nach Realisierung nicht veräußert werden soll, sondern eine Selbstnutzung vorgesehen sei.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Oestreich hinsichtlich der Ruckbaufristen führt Herr Dr. Rolshoven aus, dass der Betreiber verpflichtet sei, den Ruckbau sofort nach Betriebsaufgabe durchzuführen.

Auf Nachfrage von Herrn Brotz, ob die zu hinterlegende Bankbürgschaft in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Behörde stehe, stellt Verhandlungsleiter Herr Benz dar, dass, wenn der Schuldner nicht handelt, der Bürgende mit der bei der Behörde hinterlegten Bürgschaft in Anspruch genommen werde. Die Bürgschaft stelle eine Sicherheit dar.

8. Wirtschaftlichkeit/Windhöfigkeit:

Hinsichtlich des Themenpunktes Wirtschaftlichkeit/Windhöfigkeit stellt Herr Maier dar, dass die beiden vorhandenen Windenergieanlagen auf der Gemarkung Boxberg häufig stillstehen würden. Bezüglich der Windhöfigkeit könne er keine Ausführungen machen.

Herr Thesen führt aus, dass im Vorfeld der Beantragung eine Windmessung durchgeführt worden sei und die Messung eine sehr gute Windhöfigkeit festgestellt habe. Hieraus sei auch eine Wirtschaftlichkeit gegeben.

Herr Dr. Rolshoven ergänzt, dass sich die Stromerträge der Windenergieanlagen innerhalb der letzten Jahre exponentiell erhöht hätten.

9. Verschiedenes:

Unter dem Themenpunkt Verschiedenes erkundigt sich Frau Buch nach der Befeuerng der Anlagen. Hierauf teilt Herr Rother mit, dass nach den gesetzlichen Anforderungen eine bedarfsgerechte Befeuerng vorgesehen sei.

Herr Dr. Rolshoven führt hierzu aus, dass demnach die Befeuerng nur bei Annäherung von Flugobjekten aktiviert werde. Hiervon könnten Ausnahmen erlassen werden, sofern dies aus luftverkehrsrechtlicher Sicht erforderlich ist. Ob eine Ausnahme vorliegend vorgesehen sei, sei nicht bekannt.

Herr Dr. Oestreich erkundigt sich nach dem praktischen Ablauf der Neuentscheidung über den gestellten Antrag. Verhandlungsleiter Herr Benz erklärt, dass der Antrag nunmehr weiterbearbeitet und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts entschieden werde.

Herr Brötz stellt hinsichtlich des Eisabwurfs dar, dass in einem Bereich von 650 m mit Eisabwurf zu rechnen sei. Er habe dies bereits persönlich bei neueren Anlagen erlebt. Dort sei ausschließlich eine Beschilderung unter Hinweis auf möglichen Eisabwurf erfolgt. Er stellt daher die Funktionalität der Schutzeinrichtung in Frage.

Auf Nachfrage von Herrn Maier führt Herr Benz aus, dass die schriftlich und fristgemäß erhobenen Einwendungen weiterhin Gegenstand des Verfahrens seien.

Nachdem kein weiterer Erörterungsbedarf der Anwesenden festgestellt werden konnte, bedankt sich der Verhandlungsleiter bei den Anwesenden für die Teilnahme an dem Erörterungstermin und schließt diesen um 12:37 Uhr.



Verhandlungsleiter Benz



Schriftführer Leyendecker

Anlage: Teilnehmerverzeichnis